

Beitragsordnung

Stand: 07. August 2012

Für Vereinsmitglieder, die Wirtschaftsunternehmen sind, sind die Mitgliedsbeiträge nach der Ertragskraft des Vereinsmitglieds abgestuft (siehe nachfolgende Tabelle).

Maßgeblich sind jeweils die Kennzahlen (Jahresumsatz, Anzahl der Beschäftigten) zum Geschäftsjahresende des Vereinsmitglieds, das vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (jeweils am 31. März) liegt. Sollten die Kennzahlen zu einer Einstufung des Vereinsmitgliedes in zwei Zeilen in der nachfolgenden Tabelle führen, so ist allein die höhere Einstufung maßgeblich.

Jahresumsatz in €	Beschäftigte	Mitgliedsbeitrag in €
weniger als 2.000.000	bis 249	mindestens 1.200
2.000.000 bis 10.000.000	250 bis 499	mindestens 1.400
10.000.000 bis 50.000.000	500 bis 999	mindestens 2.400
50.000.000 bis 100.000.000	1.000 bis 1.499	mindestens 3.000
mehr als 100.000.000	ab 1.500	mindestens 5.000

Wirtschaftsunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern können auf Antrag eine Ermäßigung von maximal 50% auf den 1. Jahresbeitrag erhalten.

Für Gründungsmitglieder des INFABB e. V. kommt die höchste Beitragskategorie (mehr als € 100.000.000, ab 1.500 Beschäftigte) nicht zur Anwendung. Für diese beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens € 3.000.

Bei Vereinsmitgliedern, die selbst Vereinigungen (Vereine, Verbände, etc.) sowie Körperschaften und sonstige Organisationseinheiten des öffentlichen Rechts (IHK, Handwerkskammer, etc.) sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens € 2.500.

Für sonstige Vereinsmitglieder (Hochschul Institute, natürliche Personen, Freiberufler und Gemeinschaften von Freiberuflern, etc.) beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich einheitlich € 600.